

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.07.1950

Geschäftszahl

2557/49

Rechtssatz

Die Unterlassung der Verständigung der Partei über eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 38 AVG hat nicht zur Folge, daß die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Parteienantrag zufolge einer Säumnisbeschwerde an den VwGH übergeht, wenn die Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens gesetzlich zulässig war.